

2427 029

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 418/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Elfriede S [REDACTED] geb. R [REDACTED],
W [REDACTED], V [REDACTED] str. [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln von 26. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der nach § 150 BEG entschädigungsberechtigten Witwe eines Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, die am 1. Januar 1949 wiederverheiratet war, steht nach Auflösung der zweiten Ehe ein Anspruch auf Witwenrente nicht zu. § 23 Satz 2 BEG ist nicht anwendbar. Das hat der Bundesgerichtshof in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 24. Juni 1976 - IX ZR 119/74 - entschieden und begründet; hierauf wird wegen der Einzelheiten verwiesen. Nach tatrichterlicher Feststellung hatte die Klägerin am 10. Juli 1947 wieder geheiratet. Sie leitet ihre Entschädigungs berechtigung ausschließlich aus § 150 BEG her.

54

- 3 -

**Das Berufungsurteil ist deshalb richtig. Auf die
Einwände der Beschwerde kommt es nicht an.**

Ma1

Hankel

